

**Satzung
über die Wochenmärkte der Stadt Erkrath
vom 22.06.2006**

Änderung

Nr. der Änderungen	Datum der Änderung	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	in Kraft getreten am
1. Änderung	13.10.2009	§ 5 a	Neu eingefügt	15.10.2009

**Satzung
über die Wochenmärkte der Stadt Erkrath
vom 22.06.2006**

Aufgrund der §§ 4,7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) der §§ 67, 69 und 70 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I. S. 202), zuletzt geändert durch Art. 3 a des Gesetzes vom 06.09.2005 (BGBl. I S. 2725) hat der Rat der Stadt Erkrath in der Sitzung vom 19.06.2006 folgende Satzung über die Wochenmärkte in der Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Erkrath betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten und Gegenstand der Wochenmärkte

1. Die Wochenmärkte finden auf den durch die jeweiligen Festsetzungen bestimmten Flächen zu den festgesetzten Öffnungszeiten statt. Die Wochenmärkte dienen dem Vertrieb der von der zuständigen Behörde (Ordnungsamt) festgesetzten Waren. Die Festsetzungen werden öffentlich bekannt gemacht.
2. In besonderen Fällen kann der Bürgermeister den Marktort/-tag sowie die Marktzeiten abweichend festsetzen. Steht kein anderer geeigneter Marktort zur Verfügung, fällt der Markt aus. Ein Rechtsanspruch auf das Abhalten des Wochenmarktes besteht nicht.
3. Auf den Wochenmärkten dürfen die nach § 67 Abs. 1 GewO zugelassenen Waren feilgeboten werden; andere Waren können durch Rechtsverordnung gemäß § 67 Abs. 2 GewO zugelassen werden.

§ 3

Zulassung

1. Auf den Wochenmärkten der Stadt Erkrath dürfen Waren nur von zugelassenen Benutzern (Marktbesicker) von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
2. Die Zulassung zum Wochenmarkt bedarf der Erlaubnis. Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Ordnungsamtes. Sie kann mit Nebenbestim-

mungen versehen werden.

3. Die Erlaubnis wird als Jahres- oder Tageserlaubnis erteilt; sie ist nicht übertragbar. Eine Änderung des erlaubten Warenangebotes ist nur nach Zustimmung des Ordnungsamtes zulässig.

§ 4

Erlaubnis

1. Die Jahreserlaubnis wird Marktbeschickern auf unbestimmte Zeit unter dem Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs erteilt (Dauerbeschicker). Sie ist schriftlich beim Ordnungsamt zu beantragen.
2. Standplätze, die Dauermarktbeschickern nach Abs. 1 zugewiesen sind und von diesen am Markttag – ohne vorherige Absprache mit der Marktaufsicht – nicht spätestens bis zum festgesetzten Beginn des Markttagess belegt sind, können aufgrund einer Tageserlaubnis weitergegeben werden.
3. Standplätze, die keinen Dauermarktbeschickern zugewiesen sind, können ebenfalls durch eine Tageserlaubnis Marktbeschickern (fliegende Händler) zugeteilt werden.

§ 5

Zulassung

1. Die Zulassung zum Wochenmarkt und die Zuweisung eines Marktstandes, Raumes oder Platzes erfolgt nur auf Antrag durch das Ordnungsamt. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes, vgl. § 8.
2. Die Zulassung und Zuweisung kann vom Ordnungsamt widerrufen werden, wenn ein sachlicher Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Antragsteller die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
3. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich rechtfertigender Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Standplatz unentschuldigt wiederholt nicht genutzt wird;
 - b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise, auch vorübergehend, für bauliche Maßnahmen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;

- c) die Standinhaber der Marktstandzuweisung oder deren Beschäftigte erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben oder
 - d) eine Standinhaberin oder ein Standinhaber die nach der Entgeltordnung zu entrichtenden fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlen.
4. Soweit der Widerruf aus Gründen des Abs. 3 lit. b) erfolgt, ist den vom Widerruf betroffenen Standinhabern oder den vom Widerruf betroffenen Standinhabern der nächst mögliche freie Standplatz zuzuweisen.
 5. Mit dem Eintritt der Unwirksamkeit der Zulassung und Zuweisung ist der Standplatz, Raum oder Platz geräumt und sauber dem Ordnungsamt zur Verfügung zu stellen.
 6. Im Falle des Widerrufs einer Zulassung und Zuweisung wird keine Entschädigung gewährt.

§ 5 a

Entscheidungsfrist, Genehmigungsfiktion, Verfahren über eine einheitliche Stelle

1. Über den Antrag auf Zulassung zum Wochenmarkt wird innerhalb einer Frist von 3 Monaten entschieden. § 42 a Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW gilt entsprechend.
2. Ist innerhalb der Frist nicht über den Antrag entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
3. Das Verwaltungsverfahren nach dieser Marktsatzung kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW abgewickelt werden.

§ 6

Zuweisung der Standplätze

1. Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz angeboten und veräußert werden.
2. Die Zuweisung der Standplätze erfolgt bei Vorliegen einer Erlaubnis nach § 4 durch die Beschäftigten des Bürgermeisters.
3. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines Standplatzes oder einer bestimmten Größe eines Standplatzes besteht nicht. Schadensersatzansprüche bei Zuweisung eines anderen Standplatzes sind ausgeschlossen.

§ 7

Auf- und Abbau der Marktstände

1. Mit dem Aufbau der Marktstände auf einem zugewiesenen Standplatz darf frühestens um 6:00 Uhr begonnen werden. Der Aufbau muss mit Beginn der Marktzeit abgeschlossen sein.
2. Spätestens eine Stunde nach Ende der festgesetzten Marktzeit müssen die Standplätze von Verkaufsständen, Waren, Fahrzeugen und Zubehör geräumt sein. Bei Nichteinhaltung können sie auf Kosten der Standinhaberin bzw. des Standinhabers zwangsweise entfernt werden. Ein Standabbau vor Ende der Marktzeit ist nicht zulässig.
3. Beim Auf- und Abbau sind Lärmbelästigungen zu vermeiden.

§ 8

Befahren des Marktbereiches

1. Das Befahren des Marktbereiches zur Beschickung des Wochenmarktes ist nur mit erteilter Standgenehmigung zulässig.
2. Waren können ab 6:00 Uhr angeliefert werden.
3. Mit Beginn der Marktzeit haben alle Fahrzeuge den Marktbereich zu verlassen.
4. Der Bürgermeister kann gestatten, dass Kraftfahrzeuge, die unbedingt zur Durchführung der Handelstätigkeit benötigt werden (z.B. Kleintransporter mit eingebautem Verkaufsstand) auf dem Markt abgestellt werden, wenn dadurch der Marktverkehr nicht gestört oder behindert wird. Entsprechende Fahrzeuge sind bei der Antragstellung nach § 4 anzugeben.

§ 9

Benutzung der Standplätze

1. Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
2. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur um höchstens 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m, gemessen ab der Platzoberfläche, haben.
3. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzbefestigung nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne besondere Erlaubnis weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
4. Zelte, Zeltplanen und ähnliche Überdachungs- und Abdeckvorrichtungen sind so zu befestigen, dass sie durch Wind nicht verweht werden können.
5. In den Gängen und Durchfahrten dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.
6. Den Beschäftigten des Bürgermeisters ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen zu gewähren. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

7. Jede Standinhaberin und jeder Standinhaber muss an ihrer bzw. seiner Verkaufsstelle ein für die Kunden leicht sichtbares Schild aus Holz, Metall oder anderem geeignetem Material in einer Größe von mindestens 20 x 39 cm mit ausgeschriebenem Vornamen, Familiennamen und Wohnort in deutlicher, unverwischbarer Schrift anbringen.
8. Das Anbringen von anderen, als in Absatz 7 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb in Verbindung steht.

§ 10

Sauberkeit und Ordnung

1. Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmärkte verbracht werden.
2. Die Standinhaberinnen und Standinhaber haben dafür Sorge zu tragen, dass sich ihr Standplatz in einem ordentlichen und sauberen Zustand befindet. Sie sind insbesondere verpflichtet,
 - a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gänge und Fahrbahnen bis zu deren Mitte sowie die Freiflächen während der Benutzungszeit sauber zu halten und zur Winterzeit bei Glätte mit Sand oder ähnlichen geeigneten Stoffen zu bestreuen und stumpf zu halten,
 - b) Abfälle, die während der Marktzeit anfallen, in geeigneten Behältern so aufzubewahren, dass der Marktverkehr nicht gestört wird und die Waren nicht verunreinigt oder verdorben werden können,
 - c) tierische Abfälle unverzüglich in einem dicht verschließbaren Behältnis aufzubewahren,
 - d) Abfälle nach der Beendigung der Marktzeit zu entfernen bzw. mitzunehmen,
 - e) sicherzustellen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht vom Winde verweht werden,
 - f) Schmutzwasser aus der Reinigung von Verkaufswagen/-ständen nur der Schmutzwasserkanalisation zuzuführen, falls das nicht möglich ist, zur Entsorgung in verschlossenen Behältnissen mitzunehmen,
 - g) den Standplatz sauber und ordentlich zu verlassen.

§ 11

Hygiene

1. Wer Fleisch, Fleischwaren, Wild, Geflügel, Fisch, Käse oder Backwaren anbietet, hat genügend sauberes Wasser zum Reinigen der Hände bereitzuhalten.

2. Alle Unterlagen und Behältnisse, die zur Lagerung von Waren dienen, müssen sauber sein.
3. Es ist verboten, unverpackte Lebensmittel zu berühren oder zu beriechen, ausgenommen Wild in der Decke, Geflügel und Flugwild mit Federn. Sie sind beim Kauf durch die Verkäuferin oder den Verkäufer zuzuteilen. Bei Kostproben dürfen nur saubere Messer, Gabeln oder Löffel benutzt werden.
4. Alle Personen, die Marktwaren feilhalten, müssen sauber gekleidet sein. Sie dürfen an den Verkaufsstellen nicht rauchen.

§ 12

Verhalten auf dem Wochenmarkt

1. Bei Teilnahme am Marktverkehr sind mit dem Betreten des Marktbereiches die Bestimmungen dieser Verordnung zu beachten.
2. Jede Marktteilnehmerin und jeder Marktteilnehmer hat das Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand der von ihr bzw. ihm mitgeführten Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
3. Im Marktbereich ist insbesondere unzulässig:
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - c) Waren durch lautes Ausrufen oder lautes Anpreisen anzubieten,
 - d) Waren auf dem Wochenmarkt zu versteigern, nach Mustern zu verkaufen oder auszuspielen,
 - e) sich in schwebende Verkaufsgeschäfte Dritter einzumischen, Kauflustige zu bedrängen oder sie vom Kauf abzuhalten,
 - f) Waren vor Beginn und nach Schluss der Marktzeit anzubieten oder zu verkaufen,
 - g) Waren anzubieten, ohne die Benutzungsgebühr zu entrichten,
 - h) Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge auf dem Wochenmarkt mitzuführen; ausgenommen sind Krankenfahrstühle,
 - i) Fahrrad zu fahren,
 - j) zu betteln und zu musizieren,
 - k) Hunde unangeleint zu führen oder nicht von Lebensmitteln fernzuhalten,
 - l) andere Tiere auf den Markt mitzubringen, ausgenommen Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind und
 - m) Warmblütige Tiere - auch in geschlossenen Räumen - zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
4. Den Anordnungen der Beschäftigten des Bürgermeisters der Stadt Erkrath ist unbedingt Folge zu leisten.

5. Jede Person, welche die Ordnung des Marktverkehrs trotz Ermahnung stört, kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 13

Einhaltung sonstiger Vorschriften

Unabhängig von den Bestimmungen dieser Verordnung gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Bau- und Gewerberechts sowie die Verordnung über die Preisangaben in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 14

Haftung und Versicherung

1. Das Betreten des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Erkrath haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn, diese beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
2. Die Stadt Erkrath übernimmt keine Haftung für die von den Marktbeschickern mitgebrachten Sachen und Verkaufsstände. Der Standinhaber bzw. dem Standinhaber obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die gesamte Einrichtung.
3. Die Standinhaberinnen und Standinhaber haften für von ihren Beschäftigten verursachten Beschädigungen des Marktgeländes oder der sonstigen Markteinrichtungen.
4. Die Marktbeschicker stellen die Stadt Erkrath von allen Ansprüchen Dritter aus dem Marktbetrieb frei.
5. Zur Deckung der Haftpflichtrisiken haben die Marktbeschicker den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Auf Verlangen sind der Stadt Erkrath Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen. Eine ausreichende Versicherung ihres Gutes gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden ist Sache der Marktbeschicker.

§ 15

Marktgebühren

Für die Benutzung der Wochenmärkte der Stadt Erkrath werden von den Marktbeschickern Benutzungsgebühren (Marktstandsgelder und Strompauschalen) nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Stadt Erkrath vom 19.06.2006 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 16

Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten und Verwaltungszwang

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 die festgesetzten Markttage und Marktzeiten nicht einhält,
 - b) entgegen § 6 Abs. 1 die Waren außerhalb seines zugewiesenen Standplatzes anbietet oder veräußert,
 - c) die Auf- und Abbauvorschriften des § 7 verletzt,
 - d) entgegen § 8 Abs. 1 den Marktbereich ohne Standgenehmigung befährt,
 - e) entgegen § 8 Abs. 2 Waren vor 6:00 Uhr anliefert,
 - f) entgegen § 8 Abs. 3 bei Beginn der Marktzeit sein Fahrzeug nicht entfernt hat,
 - g) die Bestimmungen über die Verkaufseinrichtungen und deren Befestigung nach § 9 Abs. 1 bis 4 nicht einhält,
 - h) entgegen § 9 Abs. 5 in den Gängen und Durchfahrten Gegenstände abstellt,
 - i) entgegen § 9 Abs. 6 den Beschäftigten des Bürgermeisters nicht Zutritt zum Standplatz gewährt oder den Anordnungen der Beschäftigten nicht Folge leistet,
 - j) entgegen § 9 Abs. 7 kein Schild in der vorgeschriebenen Weise anbringt,
 - k) entgegen § 9 Abs. 8 andere Schilder, Anschriften oder Plakate, oder andere Reklame außerhalb der Verlaufseinrichtung anbringt, oder diese innerhalb der Verkaufseinrichtung den üblichen Rahmen übersteigt,
 - l) die Vorschriften zu Sauberkeit und Ordnung des § 10 verletzt,
 - m) die Hygienevorschriften des § 11 verletzt,
 - n) gegen die Verhaltensvorschriften nach § 12 verstößt,
 - o) im Wochenmarktverkehr andere als nach § 67 Abs. 1 GewO und der in der Verordnung zur Erweiterung des Warensortiments nach § 67 Abs. 2 GewO zugelassene Waren feilhält oder
 - p) entgegen der jeweiligen Erlaubnis nach § 4 Waren etc. aufbaut, anbietet oder verkauft.

2. Ordnungswidrigkeiten nach dieser Vorschrift können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 1000 € geahndet werden, sofern diese nicht in anderen Gesetzen mit einem höheren Bußgeld bewehrt sind.
3. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann gegen die Betroffene bzw. den Betroffenen beispielsweise mit einem Verwarngeld von zehn bis fünfunddreißig Euro erhoben werden.
4. Die zwangsweise Durchsetzung der Bestimmung dieser Satzung richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Erkrath vom 19.11.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Verordnung gem. § 7 Abs. 6 GO nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 22.06.2006

Werner
Bürgermeister